



Der Betrieb einer Brauchwasseranlage (Regenwassernutzung) – Spagat zwischen Ökonomie und Ökologie

Die Nutzung von Regenwasser als Brauch- oder Nutzwasser mit dem Ziel der Frischwassereinsparung erfreut sich seit einigen Jahren zunehmender Beliebtheit. Medienübergreifend wird - aus rein ökologischen Gesichtspunkten betrachtet - richtigerweise der sparsame und effiziente Umgang mit dem „Lebensmittel Nr. 1“, dem Trinkwasser, propagiert, um die weniger werdenden Ressourcen zu schützen.

Sicherlich spielen bei den Überlegungen der potentiellen Betreiber einer Brauchwasseranlage zum einen ökologische, zum anderen aber auch wirtschaftliche Aspekte eine nicht unerhebliche Rolle. Gerade Letztere sind bei den Überlegungen durchaus kritisch zu hinterfragen, sind doch je nach Bauart und Volumen vom Betreiber relativ hohe Investitionskosten zu erbringen, die sich in der Regel im Laufe der Nutzungszeit nicht amortisieren. Insoweit muss ein Jeder für sich zwischen ökologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten gewichten. Oftmals sind ideologisch-motivierte Beweggründe Motor der Entscheidungsfindung.

Wertneutral möchten wir im Folgenden über einige in diesem Zusammenhang stehende Fakten informieren.

Die Trinkwasserverordnung stellt sehr hohe Ansprüche an die Wasserversorgungsunternehmen hinsichtlich der Qualität des Trinkwassers. Für bestimmte Verwendungszwecke im Haushalt lässt sie jedoch eine Abweichung von dieser hohen Qualität zu. Konkret benannt ist der Verwendungszweck „WC-Spülung“, der rund ein Drittel des Trinkwasserabsatzes darstellt.

Gefährdungspotentiale

Am Zapfhahn des Verbrauchers ist die Einhaltung der Trinkwasserqualität Pflicht! Nach den einschlägigen Richtlinien dürfen Nicht-Trinkwasseranlagen auf keinen Fall mit dem öffentlichen Netz verbunden sein. Unzulässige Querverbindungen, ob fahrlässig oder vorsätzlich hergestellt, müssen konsequent als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Rechtliche Pflichten der Eigentümer von Brauchwasseranlagen

Das Wasserversorgungsunternehmen ist vor der Errichtung einer Brauchwasseranlage zu informieren. Es ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen von seiner Regenwasseranlage keine „Rückwirkungen“ in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

Hinweis auf nur die wesentlichsten Anforderungen an eine Brauchwasseranlage:

- Brauchwasser darf nur für Zwecke genutzt werden, bei denen eine Gesundheitsbeeinträchtigung der Verbraucher ausgeschlossen werden kann.
- Es dürfen keinerlei Rückwirkungen auf die öffentliche Trinkwasserversorgung von der Brauchwasseranlage ausgehen.
- Alle Entnahmestellen sind mit einem Hinweis auf Brauchwasser zu kennzeichnen sowie gegen unbefugte Nutzung zu sichern.
- Die zuständige Gesundheitsbehörde und das Wasserversorgungsunternehmen sind über die Inbetriebnahme und den Betrieb zu informieren, damit auch diese notwendige Kontrollen durchführen können bzw. im Schadensfall gezielter reagieren können.

- Der Brauchwasser-Verbrauch für die Toilette ist mittels geeichtem Zwischenzähler zu erfassen und mit den Kanalgebühren abzurechnen.

Wirtschaftliche Aspekte

In der öffentlichen Wasserversorgung sind aufgrund der vorzuhaltenden Anlagen (Hochbehälter, Pumpstationen, Transport- und Verteilungsleitungen) in der Regel mehr als 90% nutzungsunabhängige Kosten zu verzeichnen, die auf alle Verbraucher umgelegt werden. Durch die Vorgaben, den Wasserbedarf auch in Spitzenlastzeiten abdecken zu müssen, können die vorzuhaltenden Wassermengen bzw. die damit in Verbindung stehenden Anlagen nicht reduziert werden. Bei einer zurückgehenden Wassernachfrage werden diese verbrauchsunabhängigen Kosten, soweit nicht in die Grundgebühr einkalkuliert, zwangsläufig auf eine geringere Wassermenge umgelegt.

Auch bei der Abwasserentsorgung entstehen keinerlei Kostenreduzierungen. Eine geringere Dimensionierung der Abwasserkanäle und der sonstigen Anlagen ist durch das Vorhandensein von Regenwassernutzungsanlagen nicht möglich. Regenwassernutzungsanlagen sind auf die langfristige Speicherung und optimale Nutzung aller fassbaren Niederschläge ausgelegt. Dabei werden auch geringfügige Niederschläge aufgefangen und gespeichert. Bei einem Starkregenereignis steht damit ggfls. die notwendige Speicherkapazität der Regenwassernutzungsanlagen nicht zur Verfügung. Ziel der Regenrückhaltespeicher und der Kanalleitungen ist es demgegenüber kurzfristig Niederschlagsspitzen aufzufangen, um Überflutungen durch Abwasser zu vermeiden. Das in Regenrückhaltebecken zwischengespeicherte Wasser wird innerhalb weniger Stunden wieder abgegeben, um auch für ein weiteres Niederschlagsereignis wieder zur Verfügung zu stehen. Regenwassernutzungsanlagen leisten auch grundsätzlich keinen Beitrag zum Hochwasserschutz. Die höheren und höchsten Hochwasserspitzen treten erst nach mehreren Tagen anhaltender Regenfälle und Schneeschmelzen auf, wenn die Aufnahmekapazität der Regenwassernutzungsanlagen schon längst erschöpft ist.

Der Wiederkehrende Beitrag Oberflächenwasser ist ein Beitrag, der diese recht hohen Investitionskosten berücksichtigt und auf die reine Vorhaltung und nicht die tatsächliche Inanspruchnahme ausgelegt ist. Durch die Nutzung des Regenwassers kann daher auch keine Entlastung beim Wiederkehrenden Beitrag für die Oberflächenentwässerung erfolgen. Durch die Substitution von Trinkwasser durch Regenwasser bleibt die von einem Wohnhaus mit Regenwassernutzungsanlage eingeleitete Schmutzwassermenge und -fracht gleich. Daher ist die Abwassermenge, welche aus der Nutzung einer Brauchwasseranlage resultiert, auch für die entsprechenden Kanalgebühren und Abwasserabgabe (Gebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme) heranzuziehen.

Rechtsquellen:

Trinkwasserverordnung, TrinkwV

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser, AVBWasserV

Allgemeine Wasserversorgungssatzung/ Entwässerungssatzung Verbandsgemeinde Rüdesheim

Engeltsatzungen Wasserversorgung/ Abwasserbeseitigung Verbandsgemeinde Rüdesheim (DIN 1988)